

**Fakultätsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 31. Juli 2015 in  
Verbindung mit der Änderungsordnung vom 1. März 2016  
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –  
veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

**§ 2**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet: a) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, b) Studienbeirat für den Bereich Informatik, c) Studienbeirat für den Bereich Biotechnologie.

(2) Der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden,
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(3) Den beiden Studienbeiräten gehören jeweils an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Absatz 3 Buchst. a) bis c) ist mit der Maßgabe verbunden, dass diese Lehraufgaben wahrnehmen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt den Vorsitz.

(4) Die Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden kann mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen der Fakultätskonferenz, der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Qualitätsverbesserungskommission, dem Studienbeirat Informatik, dem Studienbeirat Molekulare Biotechnologie sowie der Gleichstellungskommission der Fakultät unabhängig von der sonstigen Zusammensetzung dieser Gremien mit beratender Stimme teilnehmen. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter werden in einer Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden ernannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. November 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 23 S. 196) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 24. Juni 2015.

Bielefeld, den 31. Juli 2015

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer